



3003 Bern, 4. Dezember 2024

Flughafen Bern-Belp

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements:

- Einführung eines satellitengestützten Instrumentenanflugsystems auf die Piste 32 (RNP 32);
- Aufhebung der Circlings sowie der SIDs AMRID 3A und RAMOK 3A

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (heute Flughafen Bern AG, FBAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Einführung eines satellitengestützten Instrumentenanflugsystems aus Südosten auf die Piste 32 des Flughafens Bern-Belp ein. Das Gesuch umfasste eine Änderung des Betriebsreglements für das neue Instrumenten-Anflugverfahren sowie zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Plangenehmigung für die nötigen Infrastrukturanlagen.

Mit Verfügung vom 15. Januar 2018 genehmigte das BAZL die Änderung des Betriebsreglements; gleichentags erteilte das UVEK die Plangenehmigung. Mit Urteil vom 16. Oktober 2019 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diese beiden Verfügungen erhobenen Beschwerden ab. Die daraufhin erhobene Beschwerde betreffend das Betriebsreglement wurde vom Bundesgericht am 27. Mai 2020 abgewiesen.

2. Am 11. April 2024 reichte die FBAG dem BAZL eine Anpassung zur genehmigten Betriebsreglementsänderung vom 15. Januar 2018 ein.

Die FBAG erläutert, aufgrund einer im Jahre 2020 publizierten Änderung der EASA-Regelwerke *AMC 20-27; Airworthiness Approval and Operational Criteria for RNP-Approach (RNP APCH) Operations Including APV BARO-VNAV Operations* seien die im Januar 2018 genehmigten Verfahren operationell nicht mehr umsetzbar, weshalb ein Nachtrag der Betriebsreglementsänderung notwendig werde. Für Instrumentenanflüge des Typs RNP APCH würden neu drei verschiedene Minima und Verfahren benötigt (LPV, LNAV/VNAV, Baro-VNAV).

Das ursprüngliche sowie das vorliegende Vorhaben zur Einführung eines satellitengestützten Anflugverfahrens auf Piste 32 trügen massgeblich zur Verbesserung der Lärmsituation bei. Das neue Anflugverfahren RNP 32 ermögliche Folgendes:

- Entlastung der Wohngebiete von Bern, Muri und Allmendingen von Fluglärm, ohne dass andere besiedelte Gebiete durch zusätzlichen Fluglärm belastet werden;

- Verkürzung und Effizienzsteigerung der Instrumentenflüge bei Betrieb auf Piste 32;
- Verbesserung der Erreichbarkeit des Flughafens bei schlechten Wetterbedingungen und Erhaltung der Pistenkapazität bei Westwindlagen;
- Mit der Implementierung des RNP 32 würden die im AIP publizierten Circling-Verfahren IAC CITY Circling RWY 32 und IAC ROMEO Circling RWY 32 auf Piste 32 aufgehoben, was zu einer weiteren Fluglärmabnahme betroffener Gebiete führe und die Sicherheitsmarge erhöhe.

Innerhalb des Bereiches, in dem die Belastungsgrenzwerte gemäss der Lärmschutzverordnung LSV zum Tragen kämen (PW, IGW, AW) seien die im Dossier zur Plangenehmigung GNSS 32 gemachten Aussagen für das Dossier RNP32 unverändert gültig. Der unterschiedliche Verlauf der Anflugspuren zwischen GNSS 32 und RNP 32 liege ausserhalb des Gebietes, in welchem eine relevante Fluglärmbelastung ausweisbar sei; d. h. die Fluglärmbelastung liege in jenem Bereich unterhalb der Planungswerte.

Aufgrund der vorgesehenen Luftraumänderungen seien die *Standard Instrument Departure (SID)* AMRID 3A und RAMOK 3A nicht mehr komplett durch Luftraum CTR geschützt. Operationell dürften die SID's deshalb nicht mehr zugewiesen werden. Die FBAG ersucht deshalb, die zwei SID AMRID 3A und RAMOK 3A aus dem Betriebsreglement zu entfernen.

Die aufzuhebenden SIDs sollen durch die neuen Abflugverfahren SID KONOL B und SID KONOL S ersetzt werden.

3. Am 11. September 2024 reicht die FBAG dem BAZL das Safety Assessment für den Bereich Bau und am 18. September 2024 für den Bereich Betrieb ein.

Die FBAG erstellt im Hinblick auf die Einführung der Südanflüge die mit Plangenehmigung des UVEK am 15. Januar 2018 bewilligten Infrastrukturanlagen: neue Anflugbefeuerung auf die Piste 32 sowie zwei neue Hindernisfeuer auf dem Belpberg.

4. Da die von der FBAG beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung haben, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton, Gemeinden und anderen Bundesstellen sowie eine öffentliche Auflage verzichten.
5. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die von der FBAG beantragten Änderungen sind demnach unter diesen Aspekten zu prüfen.

6. In Bezug auf die Festlegungen des SIL, die Vorgaben der Betriebskonzession und die Anforderungen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes ergeben sich durch die vorliegend beantragte Anpassung keine Änderungen gegenüber dem am 15. Januar 2018 genehmigten und von den Gerichten bestätigten Anflugverfahren. Ebenso führen die Aufhebung der Circling-Anflüge und der Ersatz der Abflugverfahren nicht zu wahrnehmbaren Veränderungen der Lärmbelastung, so dass auch keine Auswirkungen auf die Raumplanung erfolgen.

7. Die von der Skyguide aufgrund der neuen EASA-Regelwerke entwickelten An- und Abflugverfahren wurden von den zuständigen Experten des BAZL geprüft; sie entsprechen den geltenden Vorgaben und erfüllen die Anforderungen an die Flugsicherheit. Ebenso zeigt das von der FBAG eingereichte Safety Assessment auf, dass die Anforderungen der Sicherheit auch in Bezug auf den Flughafenbetrieb eingehalten werden.

Die für die neuen satellitengestützten Anflugverfahren notwendigen zusätzlichen Infrastrukturanlagen sowie die Anpassungen an der bestehenden Präzisions-Gleitwinkelbefeuerung (PAPI) werden von der FBAG umgesetzt.

Die luftfahrtspezifischen Anforderungen und die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c VIL sind demnach erfüllt.

8. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.
9. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie wird der FBAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Diese Verfügung ist der FBAG direkt zu eröffnen. Dem BAFU und Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

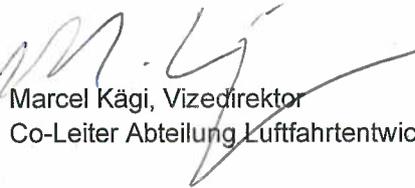
1. Die Änderung des Betriebsreglements für die Einführung des satellitengestützten Instrumentenanflugs (RNP 32) am Flughafen Bern-Belp wird wie folgt genehmigt:
 - Neue Anflugverfahren LPV, LNAV/VNAV, Baro-VNAV auf die Piste 32;
 - Aufhebung der Anflugverfahren IAC CITY Circling RWY 32 und IAC ROMEO Circling RWY 32 sowie der SIDs AMRID 3A und RAMOK 3A ab der Piste 32;
 - Neue Abflugverfahren SID KONOL B und KONOL S.
2. Die neu eingeführten und aufgehobenen An- und Abflugverfahren treten mit der Publikation im AIP in Kraft.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

4. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
- Flughafen Bern AG, Direktion, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Skyguide Flughafen Bern-Belp, Flugplatzstrasse 35, 3123 Belp

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.